

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1794

betreffend Jahresrechnung und Jahresbericht 2023

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2867 vom 2. April 2024:

1. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht 2023 werden genehmigt.
2. Der Ertragsüberschuss von CHF 94'042'371.78 wird mit dem Konto 2999, kumulierte Ergebnisse Vorjahre, verrechnet.
3. Die Abrechnungen der in der Jahresrechnung 2023 auf Seiten 62 und 63 aufgeführten 23 Verpflichtungskredite mit einem Gesamtkredit von CHF 35'324'972.32 und getätigten Ausgaben von CHF 34'015'508.11 sowie die Desinvestition von CHF 10'485'548.60 werden genehmigt. Vorbehalten bleibt ein allfälliger abweichender Genehmigungsbeschluss betreffend das Geschäft «Alterswohnungen Mülimatt 5, Rückübertragung Baurecht auf die Bürgergemeinde».
4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 18. Juni 2024

Roman Burkard
Präsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Martin Würmli
Stadtschreiber



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht